

**Antrag der Fraktion der CDU****Zuordnung von Grundschulen in freier Trägerschaft ermöglichen**

Das Übergangsverfahren von Klasse 4 auf die weiterführenden Schulformen Gymnasium und Oberschule wurde im Zuge der Schulgesetznovelle im Jahr 2009 neu geregelt. Für das Anwahlverfahren der Oberschulen wurde in der Aufnahmeverordnung für öffentliche Schulen mit § 10 Abs. 5 die Möglichkeit einer regionalen Zuordnung von Grundschulen zu Oberschulen eingeführt. Die Entscheidung über die Zuordnungen treffen die Stadtgemeinden. Schulkinder, die eine ihrer Grundschule zugeordnete Oberschule besuchen wollen, sind im Aufnahmeverfahren besergestellt. Grundschulen in freier Trägerschaft wird diese Zuordnung von der Bildungsbehörde verwehrt. Damit sind Kinder auf Grundschulen in freier Trägerschaft beim Übergang in Klasse 5 eindeutig benachteiligt und das Elternwahlrecht erheblich eingeschränkt.

Das Bildungsressort begründet seine ablehnende Haltung damit, dass sich die Regelungen des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die die Ermächtigungsgrundlage für die einschlägige Verordnung sind, nur auf das „öffentliche“ Schulwesen beziehen. Dabei wird zum einen verkannt, dass die Schulen in freier Trägerschaft Bestandteil des öffentlichen Schulwesens sind, auch wenn sie nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen: Sie unterliegen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung – zum Beispiel im Hinblick auf die Anforderungen an Lehrkräfte, Bildungsgänge und Abschlüsse – dem Bremischen Schul- und Schulverwaltungsgesetz. Mit dem Besuch staatlich anerkannter Ersatzschulen wird zudem die gesetzliche Schulpflicht erfüllt. Die grundgesetzlich verankerte Gestaltungsfreiheit der Schulen in freier Trägerschaft bleibt hiervon unberührt.

Zum anderen regelt die Aufnahmeverordnung für öffentliche Schulen den Zugang zur weiterführenden Schule; es kommt also nicht darauf an, woher ein Schüler kommt. Vielmehr steht die Frage, wo er weiter beschult wird, im Zentrum der Regelungen für das Aufnahmeverfahren. Im konkreten Fall ist es ja sogar der Wunsch der Eltern, bei der Anwahl einer weiterführenden Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht benachteiligt zu werden. Die meisten Grundschulen in freier Trägerschaft sind in der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft zudem ebenso regional verankert wie die staatlichen Grundschulen und leisten vor Ort einen entscheidenden Beitrag zu einer vielfältigen Schullandschaft.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge deshalb beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Aufnahmeverordnung für öffentliche Schulen dahingehend zu ergänzen, dass auch öffentliche Grundschulen in freier Trägerschaft, die als Ersatzschulen staatlich anerkannt sind, durch die Stadtgemeinden regional Oberschulen zugeordnet werden können, damit deren Eltern bei der Schulanwahl einer staatlichen Oberschule nicht benachteiligt werden.

Claas Rohmeyer, Dr. Rita Mohr-Lüllmann, Heiko Strohmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU